



MÜNSTER

# **Richtlinien**

**der Gemeinde Münster**

**zur Aufnahme von Kindern  
und  
zum Verfahren der Platzvergabe  
in den KITA im Gemeindegebiet**

## **1. Antrag auf Kinderbetreuungsplatz in Krippe oder Kita**

Erziehungsberechtigte werden gebeten, sich frühzeitig und eigenständig um einen Betreuungsplatz zu kümmern. Vor der Anmeldung besuchen die Eltern persönlich die von ihnen favorisierte Einrichtung (Krippen oder KITA), um sich von der Leitung über die Einrichtung und das Betreuungsangebot zu informieren. Dort kann der Krippen-/Kitaplatz schriftlich beantragt werden.

Dadurch wird das Kind auf der Warteliste vermerkt und in das Aufnahmeverfahren einbezogen.

Die Vergabe eines Platzes erfolgt nach Kriterien, die die soziale und berufliche Situation der Familien berücksichtigen. Das Datum der Beantragung ist nicht ausschlaggebend für die Zuteilung! Es ist nur von Bedeutung, sofern die Anmeldefristen nicht eingehalten werden.

## **2. Zeitpunkt der Anmeldung:**

### **a) U3-Platz / Krippenplatz:**

Die Anmeldung für unter dreijährige Kinder (U3) ist ab Geburt, spätestens sechs Monate bevor das Kind in eine U3 Betreuung aufgenommen werden soll, möglich.

### **b) Ü3-Platz / Kindergarten- oder Kindertagesstätten-Platz:**

Das Kind kann ab dem zweiten Lebensjahr, spätestens neun Monate bevor es in eine Einrichtung aufgenommen werden soll, angemeldet werden.

### **c) Wechsel von der Krippe (U3) in die Kita (Ü3):**

Für den Wechsel von der Krippe (U3) in die Kita (Ü3) kann das Kind ebenfalls frühzeitig in einer Kindertagesstätte angemeldet werden. Spätestens sechs Monate vor dem angedachten Wechsel muss die Anmeldung erfolgt sein.

## **3. Vorrangige KRITERIEN für die Aufnahme**

Den folgenden Kriterien entsprechende Nachweise sind von den Eltern auf Nachfrage zu erbringen:

### **a) Betreuung bis 12:30 Uhr**

- Geburtsdatum des Kindes: Bei begrenzter Anzahl von Plätzen werden die ältesten Kinder vorrangig berücksichtigt.
- Kinder von alleinerziehenden Eltern werden vorrangig berücksichtigt.
- Kinder berufstätiger Eltern oder vergleichbar (Arbeitsplatzsuche, Umschulung, Ausbildung, Studium...) werden vorrangig berücksichtigt.
- Geschwisterkinder / Kinder einer Familie im gleichen Kindergarten werden vorrangig berücksichtigt
- Soziale Indikationen / Inklusion / Empfehlungen der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen werden vorrangig berücksichtigt.

Beil gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Sachverhalte, die eine vorrangige Berücksichtigung begründen, entscheidet die Leitung der zuständigen Fachabteilung über das weitere Verfahren.

## **b) Vergabe von Ganztagesplätzen:**

Hier wird die berufliche Situation von Erziehungsberechtigten besonders berücksichtigt, insbesondere von alleinerziehenden Eltern, die:

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden
- sich in Ausbildung (Beruf, Schule, Hochschule) befinden
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit o. ä. im Sinne des SGB teilnehmen

Weitere Kriterien sind:

- das Wohl des Kindes, wenn ohne Ganztagesplatz eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet werden kann
- ein besonderer Förderungsbedarf bei Kindern aus sozial- und bildungsbenachteiligten Familien, z. B. zur Sprach-, Gesundheits- und Entwicklungsförderung
- besondere Belastung einer Familie (z. B. psychische Erkrankung, Drogenkonsum)
- eingeschränkte Mobilität der Familie (Erreichbarkeit der Kita)
- Erhalt einer ausgewogenen Gruppen- und Sozialstruktur (Alter, Geschlecht der Kinder, sozialer Hintergrund) in der KITA
- Empfehlungen der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen
- Geschwisterkind ist bereits in der Kita

## **c) Wechsel von U3 nach Ü3**

Ein Kind, das bereits als Kleinkind (unter 3 Jahren) eine Einrichtung in Münster oder Altheim besucht hat, ist beim Übergang von der Krippe (U3) in die Kindertagesstätte (Ü3) vorrangig zu berücksichtigen

## **d) Weitere Kriterien in Einrichtungen nicht-gemeindlicher Träger:**

Weitere Kriterien der verschiedenen Einrichtungsträger sowohl bei Neuaufnahme, als auch bei der Vergabe eines Ganztagesplatzes können sein,

- dass bei kirchlichen Trägern das Kind und/oder die Eltern Mitglied der Kirchengemeinde ist/sind
- dass bei privaten Trägern von Elterninitiativen oder eingetragenen Vereinen besondere Erwartungen an die Selbstorganisationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern besteht

## **4. Zuteilung der Plätze**

Die Leitungskräfte der Kitas wägen - auf der Basis gesetzlicher Vorgaben (SGB VIII, § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) - unterschiedliche **Kriterien** für die Aufnahme bzw. die zu vereinbarende Betreuungszeit (ganztags, Zweidrittelplatz, halbtags) bei der Aufnahme des Kindes ab. Entsprechende Nachweise sind von den Eltern auf Nachfrage zu erbringen.

In besonders gelagerten Einzelfällen sowie in Konfliktsituationen entscheidet die Leitung der zuständigen Fachabteilung.

5. Diese Richtlinien gelten ab dem 15.08.2015

Münster, der 11.08.2015

Der Gemeindevorstand

gez.  
Gerald Frank  
Bürgermeister